

CHARGE UP AT **HOME!**

NRW startet Förderung auch für private Ladestationen



NRW STARTET FÖRDERUNG AUCH FÜR PRIVATE LADESTATIONEN

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt ab sofort Privatleute, die auf ihrem Grundstück Ladestationen für E-Fahrzeuge installieren wollen.

Verankert in der Förderrichtlinie progres.nrw – Programmbereich Markteinführung – will die Landesregierung seit dem 16.10.2017 den Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter beschleunigen. Die neue Förderung ist somit Teil des „Sofortprogramms Elektromobilität“, das die Landesregierung für Kommunen, Handwerker, Unternehmen und Privatpersonen aufgelegt hat.

Das Wichtigste zur Förderung für private Ladestationen in Kürze:

Welche Ladepunkte werden gefördert?	Wie hoch ist die Zuwendung?
Nicht öffentliche Ladepunkte	50% der zuwendungsfähigen Ausgaben* bzw. max. 1.000€ Förderobergrenze pro Ladepunkt

Welche Ausgaben sind förderfähig?

✓ Förderfähig ist stationäre Normalladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und maximal 22 kW

✓ Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik
- Anfahrschutz, Beleuchtung
- Tiefbau, Fundament
- Montage und Inbetriebnahme
- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses

*Voraussetzung

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Die Kontrolle erfolgt durch Nachweis eines zertifizierten Grünstrom-Liefervertrages.

Bei Antragstellung bis zum 31.03.2018 ist eine Förderung unter Verzicht auf die vorgenannte Voraussetzung möglich. Die Förderquote reduziert sich in dem Fall auf 30 %.

UNSERE LÖSUNGEN FÜR SIE!

Die Daten für Ihre Antragsstellung kompakt und übersichtlich:

AMTRON Light: Einfach und Sicher Laden - Komfort dank cleverem Kabelhandling.

Form follows Function: Das AMTRON-Design ist so konzipiert, dass die Kabelaufhängung direkt dazu gehört. Das sieht nicht nur gut aus, es ist auch super praktisch. Das Kabel liegt nicht am Boden und verschmutzt nicht. Sie müssen es auch nicht immer im Kofferraum verstauen sondern können es einfach und ordentlich aufhängen. Die ideale Lösung für Ihre Garage.



AMTRON® Light 11 C2

- nicht öffentlich zugängliche Wallbox
- Hersteller: MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Typenbezeichnung: AMTRON Light 11 C2
- Artikelnummer: 1341201
- Max. Leistung der Wallbox: 11 kW

Preis: 1.545,00 €*
Preis inkl. 50% Förderung: 772,50 €**

* unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.
** unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt mit Förderquote 50% durch zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag, bis zum 31.03.2018; reduzierte Förderquote 30% bei sonstigem Stromliefervertrag

AMTRON Basic mit Schlüsselschalter: Reglementieren Sie den Zugang zu Ihrer Wallbox.

Die einfachste Form der Zugangsberechtigung ist der Schlüsselschalter für die AMTRON® Heimpladestationen, falls Sie die Wallbox in einem Carport oder an anderer frei zugänglicher Stelle auf Ihrem Grundstück anbringen möchten. So kann nur jemand der einen Schlüssel besitzt, Ihre Heimpladestation verwenden. Der Schlüsselschalter ermöglicht Ihnen eine dauerhafte oder einmalige Freigabe sowie eine permanente Abschaltung.



AMTRON® Basic 11 C2

- nicht öffentlich zugängliche Wallbox
- Hersteller: MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Typenbezeichnung: AMTRON Basic 11 C2
- Artikelnummer: 1343201
- Max. Leistung der Wallbox: 11 kW

Preis: 1.797,00 €*
Preis inkl. 50% Förderung: 898,50 €**

* unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.
** unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt mit Förderquote 50% durch zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag, bis zum 31.03.2018; reduzierte Förderquote 30% bei sonstigem Stromliefervertrag

Solarladen mit AMTRON Xtra: mobil mit der Energie der Sonne.

Unsere Heimpladestation AMTRON lässt sich intelligent mit der Solaranlage verbinden. Über das Smartphone können Sie steuern, wieviel Energie Sie in welchem Zeitraum laden möchten AMTRON sorgt dafür, dass so viel Sonnenenergie wie möglich getankt wird. Sollte diese mal nicht ausreichen, auch kein Problem. Die fehlende Energie wird dann aus dem Stromnetz bezogen.



AMTRON® Xtra 11 C2

- nicht öffentlich zugängliche Wallbox
- Hersteller: MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Typenbezeichnung: AMTRON Xtra 11 C2
- Artikelnummer: 1344201
- Max. Leistung der Wallbox: 11 kW

Preis: 1.940,00 €*

Preis inkl. 50% Förderung: 970,00 €**

* unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.

** unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt mit Förderquote 50% durch zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag, bis zum 31.03.2018: reduzierte Förderquote 30% bei sonstigem Stromliefervertrag

Nutzen Sie jetzt die Chance auf Förderung Ihres privaten Ladepunktes!

Füllen Sie direkt den folgenden Antrag auf Förderung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aus!

Weitere Informationen sowie einen MENNEKES Partner in Ihrer Nähe, finden Sie unter:

www.chargeupyourday.de





64.65.18.40-_____

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Fördergegenstand Nr. 2.14 der Richtlinie für private Antragsteller/-innen
Antrag pro Standort

1. Antragsteller/-in

<input type="radio"/> Herr Nachname	<input type="radio"/> Frau		
Vorname			
Straße, Hausnr. oder Postfach			
PLZ und Ort	PLZ	Ort	
Telefon / Mobil	Tel.	Tel.	
E Mail			
Steueridentifikationsnummer			
zuständiges Finanzamt			

2. Projektort (Standort der Ladesäule(n) / Wallbox(en))

Straße, Hausnr.			
PLZ / Ort	PLZ	Ort	
ggf. Standortkoordinaten (Dezimalgrad)	Breitengrad	Längengrad	

3. Angaben zur beantragten Maßnahme

3.1 nicht öffentlich zugängliche Ladesäule

Der Ladepunkt wird mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß der aktuellen Ausgabe der Norm DIN EN 62196-2 ausgerüstet.

Hersteller der Ladesäule:

Typenbezeichnung:

Anzahl der Ladesäulen: _____ Anzahl der Ladepunkte: _____

max. Leistung der Ladesäule: _____ kW

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:

regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen; Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

sonstiger Stromliefervertrag (Förderquote 30%)

3.2 nicht öffentlich zugängliche Wallbox

Die Wallbox wird mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß der aktuellen Ausgabe der Norm DIN EN 62196-2 ausgerüstet.

Hersteller der Wallbox:

Typenbezeichnung:

Anzahl der Wallboxen: _____ max. Leistung der Wallbox: _____ kW

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:

regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen) (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

sonstiger Stromliefervertrag (Förderquote 30 %)

3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

(bitte spezifizierte Angebote beifügen, da Eigeninstallationen nicht zulässig sind)	EURO
1. Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung/en	
2. Ausgaben zur Schaffung des Netzanschlusses z.B. Tiefbau, Fundament, Anfahrtschutz, Beleuchtung, Wetterschutz	
3. Elektroinstallation	
4. Inbetriebnahme	
SUMME	
<input type="radio"/> Ich bin / Wir sind vorsteuerabzugsberechtigt.	
<input type="radio"/> Nein , eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich um Bruttopreisangaben.	

3.4 Wurden/Werden weitere öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für diese Maßnahme beantragt?

- nein
- ja, in Höhe von _____ €, beantragt bei _____
in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

3.5 Angabe zu den Eigentumsverhältnissen

Antragsteller ist

- Eigentümer der Liegenschaft / des Projektorts
- nicht Eigentümer der Liegenschaft / des Projektorts (Zustimmung erforderlich; ggf. beifügen)

4. Erklärungen

Hiermit wird erklärt, dass:

- 4.1 die Richtlinie und die wichtigen Hinweise zum Antrag vollständig zur Kenntnis genommen wurden.
- 4.2 alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- 4.3 es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ersatz- bzw. Austauschmaßnahme handelt.
- 4.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
(Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation).
- 4.5 die geförderte Anlage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z. B. verkauft) wird.
(Wirkungslose Anlagen gelten als nicht zweckentsprechend genutzte Anlagen).
- 4.6 für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden.

- 4.7 die Gesamtförderung (auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen) die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässige Grenze nicht überschritten wird.
- 4.8 bekannt ist, dass ein gegebenenfalls erteilter Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn die Maßnahme die Mindestvoraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllt.
- 4.9 bekannt ist, dass
- die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
 - alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz vom 24.03.1977 – SGV. NRW 702–und § 2 Abs. 1 Subventionengesetz vom 29.07.1976–BGBl. I S. 2034–SubvG) sind,
 - auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
 - Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- 4.10 zugestimmt wird, dass
- die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
 - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können,
 - sämtliche eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,
 - eine Mitteilung über Zahlungen des Landes - gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) - an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.
- 4.11 sie/er zum Vorsteuerabzug
- berechtigt ist
- nicht berechtigt ist

Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- Angebot / Kostenvoranschlag (insbesondere von der Ladestation und der Installation durch einen Fachbetrieb)
- Technische Angaben, ggf. Datenblätter des Herstellers
- Erklärung des Energieversorgers (Anlage 1) bzw.
Nachweis eines zertifizierten Labels, dass die in Anlage 1 aufgeführten Kriterien erfüllt sind
- ggf. Nachweis über den regenerativ vor Ort erzeugten Strom (Fotos, Rechnung, Stromliefervertrag) (s. 3.)
- ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers des Projektortes (s. 3.6)

Stromliefervertrag

Name, Anschrift des Antragstellers

Aktenzeichen

64.65.18.40-_____

Erklärung des Energieversorgers (Strom aus erneuerbaren Energien)

Der für den o.a. Antragsteller abgeschlossene Stromliefervertrag erfüllt folgende Kriterien:

- Der Strom stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien.
- Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Der Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes wurde verwendet und entwertet. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 EEG bzw. nach EU-Richtlinie 2009/28/EG wurde beachtet.
- Förderung von Neuanlagen:
 - Der Stromanbieter investiert einen Betrag von mindestens 0,1 Ct/kWh (0,2 Ct/kWh bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100.000 kWh) in den Bau von Erneuerbaren- Energien-Anlagen oder in Maßnahmen zur Förderung der Energiewende bzw. des Klimaschutzes oder
 - es werden mindestens 33 % des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als 6 Jahre sind, bezogen.

Anschrift des Energieversorgers	Stempel des Energieversorgers
Datum	Unterschrift des Energieversorgers

WICHTIGE HINWEISE ZUM ANTRAG

Der Antrag ist schriftlich zu stellen an die:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Die Antragstellung muss postalisch oder durch persönliche Abgabe bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Die Antragstellung per Fax oder Mail ist nicht zulässig.

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung erhalten (max. 2 Wochen).

Vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids durch die Bezirksregierung Arnsberg darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird keine Zuwendung gewährt. Dieses gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die z.B. im Rahmen eines Neubaus über einen Generalunternehmer/ Bauräger umgesetzt werden sollen. Die beantragte Maßnahme darf nicht vorab im Baugewerkevertrag beauftragt sein.

Die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben sind für die Bearbeitung zwingend erforderlich.

Alle Zuwendungsbescheide sind mit einem Bewilligungszeitraum versehen, der nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag und vor dessen Ablauf verlängert werden kann. Wenn der Zuwendungsempfänger festgesetzte Fristen nicht eigenständig einhält, ist der Zuwendungsbescheid unwiderruflich unwirksam.

Lesen Sie bitte sorgfältig Nr. 4 des Antragsvordrucks.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung:

Postalisch

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr.25
44135 Dortmund

Telefonisch

Nordrhein-Westfalen direkt Tel. 0211 837 1001
(08:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail

progres@bra.nrw.de

Internet

www.bra.nrw.de

Bitte nutzen Sie ggf. die Suchfunktion; Suchbegriffe: progres; Markteinführung; Energiesparer

MENNEKES

Elektrotechnik GmbH & Co. KG
Spezialfabrik für Steckvorrichtungen

Aloys-Mennekes-Straße 1
57399 Kirchhundem
GERMANY

Phone: +49(0)2723/41-1
Fax: +49(0)2723/41-214

www.MENNEKES.de
www.chargeupyourday.de